

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

295 (14.12.1877)

Beilage zu Nr. 295 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. Dezember 1877.

Badischer Landtag.

17 Karlsruhe, 12. Dez. 14. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (S. Hauptblatt Nr. 294.)

Zur Vorlage des Gesetzentwurfes die Einführung der Reichs-Zustizgesetze betr. bemerkt Ministerpräsident Dr. Grimm: Bei jedem justizorganisatorischen Werke sei die Frage nach der obersten Instanz eine der grundlegendsten. Er erwähne derselben hier, da der vorliegende Entwurf und die Motive desselben sich wenig mit ihr zu befassen hatten, weil der Schwerpunkt der Frage nicht in dem badischen Einführungsgezet, sondern in den Reichsgesetzen selbst liege. Ein Volk habe nicht genug gethan, wenn es ein einheitliches Recht schaffe, es bedürfe auch eines obersten Organes zur Wahrung der Rechts einheit; diese Aufgabe solle künftig dem Reichsgericht zu. Im Gebiete des Civilrechts konnte man für die Reihe von Jahren, die noch vergehen werden bis zur Einführung eines gemeinsamen Civilgesetzbuches, an dessen Entwurf gegenwärtig gearbeitet wird, bei der außerordentlich großen Zahl von Civilrechten in Deutschland nicht jedes derselben zur Revision in der obersten Instanz bringen, sondern nur die großen in Deutschland geltenden Rechtssysteme, das gemeine Recht, das preussische Landrecht, das französische Civilrecht. Die Frage, ob mit dem französischen Civilrecht das badische Landrecht revidirt werde, sei einer verschiedenen Beantwortung fähig und würde, wenn nicht Vorkehrungen getroffen werden, im einzelnen Falle durch das Reichsgericht zu entscheiden sein. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 26. Juni d. J. sei deshalb das Justizministerium ermächtigt worden Schritte zu thun zur Herbeiführung einer kaiserlichen Verordnung gemäß Art. 6 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Civil-Verfahrensordnung, des Inhaltes, daß das bad. Landrecht revidirt sei. Die Verhandlungen seien gegenwärtig noch in der Schwebe, allein prinzipiell bestehe zwischen dem Reichs-Justizamt und dem Großh. Ministerium keine Meinungsverschiedenheit, es sei anerkannt, daß das bad. Landrecht im Großen und Ganzen französisches Civilrecht sei, daß die Landrechtszuzüge, ebenso die Einführungs- und spätere abändernde Geetze diesen Charakter theilen. Es sei also alle Aussicht vorhanden, daß das bürgerliche Recht Badens dem obersten Gerichtshof unterstellt, daß über dasselbe ein Senat des Reichsgerichts für französisches Civilrecht erkennen werde. Im Hinblick hierauf habe man sich eine gewisse Reserve aufzuerlegen, nicht noch allzutief greifende Aenderungen im bad. Landrecht vorzunehmen.

Im Allgemeinen stimme, wie auch schon von der Kammer in der Adresse erwähnt sei, die Justizgesetzgebung des Reiches mit untrer gegenwärtigen Gesetzgebung in den Grundzügen überein.

Das Oberhofgericht werde sich fortan in ein Oberlandesgericht verwandeln.

Der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten c. betr., welcher nunmehr zur Verathung kommt, weicht von der Regierungsvorlage namentlich durch den Vorschlag folgenden Zusatzes (Absatz 2) zu Art. 11 ab:

„In dem gleichen Verhältniß, in welchem die neuen Erwerbsteuer-Kapitalien gegenüber den früheren Gewerbesteuer-Kapitalien mehr gestiegen sind, als die Grund-, Häuser- und

Gefällsteuer-Kapitalien nach dem neuen Kataster gegenüber den früheren Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kapitalien, hat eine Reduzirung der Erwerbsteuer-Kapitalien einzutreten.“

Zur Generaldiskussion ergreift zunächst der Abg. v. Blittersdorf das Wort. Der vorliegende Gegenstand verliere dadurch nicht seine Wichtigkeit, daß das Gesetz ein provisorisches, nur für kurze Dauer bestimmtes sei. Wenn bei dem Provisorium nicht vorsichtig zu Werke gegangen werde, sei zu befürchten, daß man ein Präjudiz für das Definitivum schaffe. Er habe eine Reihe von allgemeinen Bedenken gegen die Regierungsvorlage. Zunächst glaube er, daß das Prinzip derselben, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, nicht gewahrt sei; er sehe keinen Grund ab, weshalb die Klassensteuer-Pflichtigen billiger gehalten werden sollen, als die Gewerbetreibenden; auch sei in Bezug auf die Besteuerung der Fiarddienste in der Regierungsvorlage etwas ganz Neues beantragt; er habe in letzterer Beziehung in der Kommission einen Abänderungsvorschlag dahin gemacht, daß es beim Alten bleiben solle, und die Kommission habe denselben angenommen. — In zweiter Linie sei die Voraussetzung der Regierungsvorlage, daß das Verhältniß, in welchem die neugebildeten Steueransätze für die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer zu einander stehen, von dem zwischen den früheren Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien bestehenden im Ganzen nicht in besonders erheblicher Weise abweiche, thatsächlich nicht vorhanden. Die Quote bleibe nicht dieselbe, welche früher von den Gewerbetreibenden im Verhältniß zu den Grund- und Häusersteuer-Pflichtigen gezahlt wurde. Die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien haben sich um ca. 50 Proz., die früheren Gewerbesteuer-Kapitalien im Ganzen um etwa 85 Proz., in einzelnen Bezirken um 2- bis 300 Proz. erhöht. Man könnte nun einwenden, das Erwerbsteuer-Gesetz sei gerade dazu gemacht, um die Gewerbe stärker beizuziehen; allein dies sei nicht richtig, es sei durch dasselbe eine gerechtere Vertheilung innerhalb der Quote, nicht aber eine Erhöhung derselben bezweckt. Redner bespricht an dieser Stelle die Vollzugsverordnung zum Erwerbsteuer-Gesetz, die vielfach Verwirrung geschaffen habe.

Die Regierungsvorlage betrachte ferner die Gemeindesteuer ausschließlich als Zuschlag zur Staatssteuer, der Staatssteuer-Kataster könne jedoch nicht ausnahmslos für die Gemeindesteuer gelten. Der Staat herrsche, die Gemeinde wirtschaftlich, d. h. der Staat verfolge seine Zwecke und erhebe die Steuern nach der Leistungsfähigkeit, die Gemeinde müsse ihre Steuern nach dem Verhältniß erheben, in welchem Aufwand veranlaßt werde. Wenn die Regierungsvorlage unverändert bleibe, so würden aber im einzelnen Falle die Gewerbetreibenden 10, ja 20, und noch mehr an dem Gemeindeaufwand zu tragen haben. Man habe deshalb das Interesse der geschädigten Industrien zu wahren, es solle auf die Grund- und Häusersteuer nicht übergewälzt, aber der bisherige gerechte Maßstab festgehalten werden. — Schließlich sei es nicht gut, wenn man in jetziger Zeit, wo Handel und Gewerbe in nie dagewesener Weise darniederliegen, die übrigens noch nicht feststehenden Erwerbsteuer-Kapitalien der Gemeindebesteuerung zu Grunde lege. In vielen Gegenden seien die Fabriken Wohlthaten für die Gemeinden, wenn man sie durch zu hohe Besteuerungen belästige, schade man auch den letzteren. Man dürfe auch deshalb nicht so schroff zu Werke gehen. Landwirtschaft und Industrie sollen gleiche Berücksichtigung finden, nicht die letztere das Stiefkind sein. Er sei deshalb für den Kommissionsantrag.

den, nicht die letztere das Stiefkind sein. Er sei deshalb für den Kommissionsantrag.

Abg. Schneider: Das Land sei einigermaßen überrascht gewesen durch den Entwurf, weil man ein definitives Gesetz erwartet habe, welches der veralteten, drückenden und ungerichten Steuervertheilung endlich ein Ziel setze. Die Bedürfnisse der Gemeinden seien in den letzten Jahren so sehr gewachsen, daß diese sich bei den gegenwärtigen Bestimmungen beengt fühlen; der Staat entlaste sich immer mehr auf Kosten der Gemeinden, wie z. B. auf dem letzten Landtage noch mit der Fluß- und Dammbau-Steuer der Fall gewesen sei. Die Hoffnungen, die man darum auf eine neue gesetzliche Ordnung hatte, seien durch ein abermaliges Provisorium bitter getäuscht. Statt einer definitiven Ordnung, welche die Reibungen zwischen den verschiedenen Steuerklassen abstelle, sei ein schwerfälliger, schwer verständlicher und komplizirter Entwurf eines provisorischen Gesetzes gekommen. Nach sei derselbe gar nicht lediglich ein Provisorium, Definitives bestimme er, insofern er die Erwerbsteuer-Kapitalien beziehe. Die Umgestaltung, die man bezüglich der Klassen- und Kapital-Rentensteuer-Pflichtigen erwartet habe, welche bisher anerkanntermaßen in zu geringem Grade beigezogen waren (was Redner noch an dem Beispiele Mannheims erörtert), sei nicht eingetreten.

Der Entwurf habe überall seinen provisorischen Charakter hervor und wolle deshalb Alles beim Alten lassen, eine Ausnahme mache er nur in Betreff der Erwerbsteuer, womit die Regierung ihren eigenen Motiven widerspreche. Durch das Erwerbsteuer-Gesetz seien die Gewerbetreibenden hart genug betroffen, man dürfe nicht auch noch die Quote, die dieselben in der Gemeinde zu tragen haben, verschleppen, eine Erschwerung für die Erwerbsteuer-Pflichtigen zu Gunsten der Landwirtschaft eintreten lassen, vielmehr solle eine verhältnißmäßige Berechnung stattfinden. Ein Gesetz zu schaffen, welches die Erwerbsteuer-Kapitalien, die nicht lediglich auf wirklichem Besitze beruhen, sondern sich aus fundirtem und unfundirtem Vermögen zusammensetzen, besonders hart treffe, sei, gelinde gesagt, in gegenwärtiger Zeit ein großer Fehler. Redner geht auf das Verfahren der Schatzungsräthe bei Aufnahme der Erwerbsteuer-Kapitalien ein und erklärt, daß dasselbe schwer empfunden worden sei. So dann wirft derselbe die Frage auf, ob es sich nicht empfehle, der Gemeinde eine gewisse Autonomie in Steuerfachen zuzuwenden. Die Verhältnisse der Gemeinden seien so sehr verschieden, daß eine Schablone nicht gut verwendbar sei. — Man habe darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende, der sich zu hoch eingeschätzt habe, sich beschweren könne, allein der Kaufmann und Industrielle könne nicht, wenn es sich alsdann um den Beweis handle, sein Geschäft durch Auflegung seiner Bücher und Mittheilung der Art seines Betriebes gefährden. — Die Regierungsvorlage fordere einen Steuerkrieg heraus, gegen den sich zu verwahren die Gemeinden allen Grund haben. Redner schließt mit dem Wunsch, daß, bevor der Entwurf eines definitiven Gesetzes über Gemeindebesteuerung eingebracht werde, den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Gesetzgebung gutachtlich zu äußern.

Abg. Seefelds: Er habe in der Kommission für die Regierungsvorlage gestimmt, die Ausführungen der beiden Vorredner haben ihn nicht bekehrt. Bei jedem neuen Steuer-gesetz beschweren sich die Betroffenen. Redner könne darin,

* Ein seltsames Leben.

Von Miss M. E. Braddon.

(Fortsetzung aus Nr. 294.)

Jene Veränderung an Madge Penwyn — die ja, obwohl kaum zu beschreiben, seinem Auge nicht entgangen war — hatte ihn nicht wenig in Erstaunen gesetzt. War es wohl denkbar, daß bei diesen Gatten, welche noch vor kurzer Zeit so große Liebe und Hingebung für einander empfunden, sich eine Veränderung der Gefühle zugetragen hätte? Daß Eins von Beiden auf dem sonnenseitigen Bänke der Liebe nach rückwärts geblickt und bemerkt hätte, daß die Rosenblüthe in des Lebens Garten hinwelkte? Nein, nicht einen Augenblick glaubte Maurice an ein Abnehmen von Madge's Liebe zu ihrem Gatten, oder von Churchill's Zärtlichkeit für sie. Er hatte den Blick mitten unter Menschen aufgefunden, von dem der Dichter spricht — jeden Blick menslichen Vertrauens und Mitleids, den mitunter, in vielbeschäftigter Zeit, mitten im Freundeskreise, zwei Gatten miteinander wechseln, ein plötzlicher Austausch von Gedanken und Gefühlen, die der Menge entgehen. Und bei Madge hatte er einen wunderbar pathetischen Ausdruck hingebender Liebe bemerkt, Liebe mit Mitleid vermischt — einen Blick tiefer Melancholie. Dies blieb seinem Gedächtnisse eingepreßt und beeinflusste seine Gedanken über Churchill Penwyn und seine Gattin. Hier gab es einen Knoten, eine Dissonanz in der Harmonie ihres Zusammenlebens; und doch war es für den Menschenforscher schwer zu sagen, welcher Art diese Dissonanz war. Kein Leben konnte außerirdisch vollkommener erscheinen. Churchill's Stellung war von allen Stellungen die beneidenswerteste. Reichthum war genug vorhanden, um allen Freuden des Lebens Genüge zu leisten; seine Besetzung war groß genug, um ihm in der Umgegend eine wichtige Stellung zu verleihen, ohne ihm die schwere Verantwortung eines großen Grundbesitzers aufzubürden, dessen Ehrgeiz durch parlamentarischen Erfolg Befriedigung gefunden; die lieblichste der Frauen, die sich ein Mann nur als Zierde seines Hauses wünschen kann, nannte er sein. Und dennoch lagen Wolken auf dem Antlitz der Gatten, die eine heimliche Sorge andeuteten. In diesem Hause, wo Alles zu finden war, fehlte auch sie nicht. „Kann nur ein Grund für Churchill's Verdacht vorhanden sein?“ fragte sich Maurice. „Und ist ein gutes Gewissen das, was Churchill Penwyn's Blick mangelt?“

4. Kapitel.

Im ganzen Königreich fühlte ich mich nicht sicher.

Es war an einem trübem Herbstnachmittage, als Maurice seinen letzten Besuch an dem Herrenhause abthat. Der herrliche Sommer, der in seiner vollen Wärme und Schönheit den ganzen August hindurch gedauert und sogar bis in den September sich erstreckt hatte, war auf einmal verschwunden und einem rauhen, frühzeitigen Herbst gewichen. Stürmische Winde bei Nacht, und trüber, grauer Himmel bei Tage, waren in letzter Zeit vorherrschend gewesen; traurige Berichte von Schiffbrüchen und Unglücksfällen auf dem Meere füllten ganze Spalten in den Zeitungen — zur großen Enttäuschung der Herausgeber, welche nothgedrungen ihre Zuflucht zu „Niesen-Johannisbeeren“ nehmen oder die große See-Schlange hätten aufersuchen lassen müssen, wären diese traurigen Katastrophen nicht erfolgt.

Selbst das Herrenhaus sah unter diesem bleiernen Himmel düster aus. Pyramiden von scharlachrothen Geranien, kleine Mädchen von buntfarbigem Gezeirnen verließen dem Bilde einen höheren Reiz durch die Pracht ihrer Farben, aber der Mangel an Sonnenschein machte Alles trübe. Die vergoldete Windsäule zeigte hartnäckig nach Nordost. Gärtner und Gehilfen arbeiteten gleich nutzlos daran, die Wege und Rasenplätze von toden Blättern rein zu erhalten; herab kamen sie bei jedem Windstoß wie ein prasselnder Regen, rechte Symbole des Verfalls und des Todes. Maurice Clifford, empfindsam für äußere Eindrücke, wie es Dichter immer sind, fühlte sich durch das veränderte Aussehen der ganzen Landschaft niedergedrückt.

Im Innern aber herrschte ungetheiltes Vergnügen und Heiterkeit. Die gewöhnliche Familiengruppe fand er in der Halle, wo ein mächtiges Holzfeuer in dem alterthümlichen Herde prasselte, mit den maßigen Eisenverzierungen und den beiden polirten erzenen Globen auf eisernen Postamenten, goldene Ängeln, die die rote Gluth des Feuers widerspiegelten. Die Billardspieler waren in voller Thätigkeit: eine Anzahl junger Damen, die fleißig Pool spielten, unter der Leitung des Herrn Eresilian, des Friedensrichters, der immer in weiblichen Zirkeln, wo nicht viel von dem Geiste eines Mannes gefordert wurde, großen Effekt machte. Lady Chesnut saß in ihrem Lieblingsessel am Feuer — sie schätzte ihren Teint durch einen großen, geflickten Handschächer — tief versunken in den selbigen französischen Roman, dessen

Schönlichkeiten von den Zeitungskritiken verurtheilt worden waren. Viola Bellingham arbeitete Point lace an einem kleinen Tisch in der Nähe des mittelsten Fensters und hörte ziemlich zerstreut Sir Lewis Dallas' Unterhaltung zu. Weder Madge noch deren Gatte waren anwesend.

Lady Chesnut schloß ihr Buch mit einem leisen Seufzer, behielt aber einen Finger zwischen den Seiten. Herr Clifford war für sie nicht so interessant, als der neueste und schlaueste der französischen Romanschriftsteller; dennoch fühlte sie sich bewogen, höflich gegen ihn zu sein.

„Wie geht es Fran Penwyn?“ fragte er, als er die vornehme Dame begrüßte und sich pflichtschuldig nach deren Gesundheit erkundigt hatte.

„Das arme Kind ist nicht ganz wohl,“ erwiderte Madge, „vermuthlich der Nördwind. Ich glaube, wir sind nicht für eine Welt geschaffen, wo der Wind fortwährend aus Osten bläst. An einem Tage wie dem heutigen wünsche ich mich immer nach den Tropen, nach dem Innern Afrika's, irgend wohin, wo man die Sonne sieht. Den grauen Himmel und diese fallenden Blätter zu sehen, ist genug, um Eignen tieftinnig werden zu lassen. Es ist beinahe so schrecklich, wie Jonny's „Nachtgedanken“ zu lesen, oder in einem Landhause bei „frommen“ Leuten zu sein, die darauf bestehen, an einem trübem, regnerischen Sonntag-Nachmittage Blais' Predigten vorzulesen.“

„Ich hoffe, es ist nichts Ernstes,“ sagte Maurice in Bezug auf Fran Penwyn's Unwohlsein.

„Ach, lieber Gott, nein, nicht im Geringsten. Sie ist nur etwas trübe gekümmert und hat den ganzen Morgen mit dem Daby auf ihrem Zimmer verbracht. Gewiß kommt sie bald herunter. Ich vermüthe, sie hat sich in der letzten Saison zu sehr angestrengt, zu viele Dinners für alle die Menschen gegeben, die sich Herr Penwyn geneigt machen wollten; auch ist sie ja überall hingegangen, wo er ihr Erscheinen wünschte. Sie würde eine bewundernswürdige Frau für einen Minister sein, wie ich ihr immer sage, so hingehend, so selbstverläugend, und wenn es so fortgeht, wird vermuthlich Herr Penwyn früher oder später Minister sein. Ein wunderbarer Mann — so ernst und gehalten — ein Mann, der gewiß in seinem Leben noch nie eine Minute vergendet hat.“

(Fortsetzung folgt.)

nicht auf das Wahlrecht sind befugt Diejenigen, deren Erwerbsteuer-Kapital den Betrag von 4000 Mark nicht überschreitet, dergleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 80,000 Mark nicht überschreitet.

Art. 5. Die Wahlstimme eines von einer juristischen Person betriebenen Unternehmens, einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft darf nur durch einen im Handels- bezw. Genossenschaftsregister eingetragenen Beamten oder ein darin eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder andern Gesellschaft nur durch einen ebendasselbst eingetragenen, persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden.

Art. 6. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken des Handelskammerbezirks (Art. 11) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der Frist zu Einwendungen gegen die Wählerliste zu erklären, in welchem Wahlbezirk er seine Stimme abgeben will.

Art. 7. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht durch strafgerichtliches Urtheil der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig geworden ist,

2) in dem Bezirk der Handelskammer wohnt,

3) in einem Handels- bezw. Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen ist oder früher eingetragen war.

Erfordert sich der Kammerbezirk über mehrere Orte, so kann von dem Handelsministerium festgesetzt werden, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aus am Sitze der Kammer nicht Wohnhaften zu bestehen habe. Dergleichen steht es dem Handelsministerium auf Antrag zu, ein bestimmtes Verhältnis der Zahl der Vertreter des Handels und der Industrie festzusetzen.

Art. 8. Mehrere Gesellschafter einer Firma oder bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft dürfen, sofern sie nicht zugleich auch als Inhaber einer eigenen Firma wählbar sind, nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Handelskammer sein.

Art. 9. Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder geschieht durch geheime Stimmgebung und einfache Stimmenmehrheit sämtlicher in dem Handelskammerbezirk abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Art. 11. Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher jedoch, wo nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis hierzu sich ergibt, von dem Handelsministerium zum Zwecke der Stimmenabgabe in mehrere Wahlbezirke eingetheilt werden kann.

Art. 12. Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Verordnung festgesetzt.

Amtdauer und Wechsel der Mitglieder.

Art. 13. Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei dieser Neuwahl werden zugleich für die im Laufe der letzten drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Mitgliederzahl auf die Hälfte der für die Kammer beziehungsweise für eine Abtheilung derselben (Art. 18) festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundelegung der Listen für die letzte Wahl eine Ergänzungswahl anzubringen.

Am Schlusse der ersten drei Jahre nach Bildung einer Kammer, sowie nach jeder Gesamterneuerung entscheidet das Loos über Austritt.

Art. 14. Mit dem nach erfolgter Wahl eintretenden Erlöschen einer Bedingung der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zu rechtskräftiger Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Mitglieder, welche dem gegenwärtigen Gesetze oder den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften zuwiderhandeln, können in schweren Fällen ihres Amtes durch das Handelsministerium verlustig erklärt werden.

Geschäftskreis.

Art. 15. Die Handelskammern haben gemäß der im Art. 1 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirks während des vorhergegangenen Jahres an das Handelsministerium Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von, der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Auf Anordnung des Handelsministeriums haben die Handelskammern zur Beratung zusammenzutreten oder Vertreter zu Beratungen zu entsenden.

Die Handelskammern haben das Recht, Anträge und

Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, und sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Handels und der Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden.

Geschäftsgang.

Art. 16. Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt für den Rest dieser Zeit eine Ersatzwahl.

Art. 17. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder der Kammer, bezw. der Abtheilung (Art. 18) und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.

Die Beschlüsse der Kammer werden in Ermangelung einer anderen besonderen Bestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 18. In der Handelskammer können zur Behandlung der vorzugsweise den Handel oder die Industrie betreffenden Angelegenheiten besondere Abtheilungen aus Vertretern dieser Interessentengruppen gebildet werden.

Art. 19. Den Handelskammern steht es frei, Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, auch zur Beratung über wichtigere Angelegenheiten die Wahlberechtigten zu berufen. Wird von dem Handelsministerium oder von einem Fünftel sämtlicher beziehungsweise der zur Abtheilung für Handel oder Industrie Wahlberechtigten eine Berufung der letzteren zur Beratung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand oder bestimmt zu stellenden Antrag verlangt, so muß diesem Begehren stattgegeben werden. In der Geschäftsordnung jeder Kammer ist hierüber je nach der Zahl der Wahlberechtigten, Größe des Kammerbezirks u. s. w. insbesondere auch darüber, ob die Wahlberechtigten an den Sitz der Handelskammer oder den Wahlort der einzelnen Wahlbezirke zu berufen seien, nähere Bestimmungen zu treffen.

Art. 20. Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Befähigung des Handelsministeriums unterliegenden Geschäftsordnung getroffen.

Kassenwesen.

Art. 21. Die Handelskammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 24 ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Art. 22. Die Handelskammern haben alljährlich einen Voranschlag über Einnahme und Ausgabe aufzustellen, denselben öffentlich bekannt zu machen oder zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten während mindestens 14 Tagen aufzulegen und sodann dem Handelsministerium zur Einsichtnahme und Befähigung vorzulegen.

Die von den Handelskammern gestellten Jahresrechnungen sind in gleicher Weise zu veröffentlichen und dem Handelsministerium auf dessen Verlangen zur Abhör zu übergeben.

Art. 23. Die Kosten der Handelskammern werden, soweit deren sonstige Einnahmen nicht hinreichen, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältnisse ihrer Erwerbsteuer-Kapitalien umgelegt. Die Umlage wird gegen Entrichtung der geordneten Gebühr von den staatlichen Steuererhebungsstellen eingezogen. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldsigkeiten an die Staatssteuer-Kassen Anwendung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf die Erwerbsteuer des Wahlrechts folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Wahlrecht verloren geht. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Theilen, 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verfllossene Zeit sind alsbald in vollem Betrage zu entrichten.

Das beitragspflichtige Kapital der nicht zur Erwerbsteuer veranlagten Wahlberechtigten wird alljährlich nach dem Umfange ihres gewerblichen Geschäftsbetriebs im vorhergehenden Jahre von der Handelskammer durch Einschätzung festgestellt, für welche die Vorschriften des Erwerbsteuer-Gesetzes über die Bildung der Steueranschläge analog zur Anwendung kommen.

Die Beteiligten werden seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamt am Sitze der Handelskammer zur endgültigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen.

Art. 24. Einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 Proz. der Staats-Erwerbsteuer übersteigenden Betrag erfordert.

Art. 25. Im Falle der Auflösung einer auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Handelskammer beschließt dieselbe mit absoluter Stimmenmehrheit und mit Vorbehalt der Genehmigung des Handelsministeriums über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens, kommt innerhalb einer von dem Handelsministerium zu setzenden Frist ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so trifft das letztere Bestimmung über die Vermögensverwendung, welche, wie auch bei einer Auflösung durch die Handelskammer, nur zu dauernden gemeinnützigen Zwecken innerhalb des seitherigen Kammerbezirks geschehen darf.

Art. 26. Die bisher bestandenen Handelskammern werden spätestens binnen Jahresfrist in neue, dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende umgebildet oder sie erlöschen. Das Handelsministerium setzt den Zeitpunkt näher fest, von welchem

an diese Bestimmung im einzelnen Falle in Wirksamkeit tritt.

Handelsgenossenschaften, welche am Sitze einer auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Handelskammer bisher bestanden haben, werden aufgelöst und geht deren Vermögen an die neue Kammer über. Bestehen in dem Bezirke der letzteren weitere Handelsgenossenschaften, so werden deren Mitglieder zu einer obrigkeitlich zu leitenden Versammlung berufen, um über ihren ferneren Fortbestand und im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens Beschluß zu fassen. Letzteres darf jedenfalls, wenn es nicht an die Handelskammer überwiesen wird, nur dauernden gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Erschienenen und die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich, welches auch die Ausführung des Beschlusses überwachen läßt. Kommt ein gültiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so hat das Handelsministerium über den Fortbestand der Genossenschaft beziehungsweise die der voranstehenden Bestimmung entsprechende Verwendung des Vermögens Verfügung zu treffen.

Art. 27. Soweit Art. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffend, Bestimmungen über die Errichtung von Handelskammern enthält, tritt derselbe außer Wirksamkeit.

Art. 28. Unsere Ministerien des Handels und der Finanzen sind, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu c.

Der allgemeine Theil der Begründung lautet:

Mit Einführung des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862, in dessen Art. 26 die Zunftverfassung und alle bisher bestandenen Zunftrechte für aufgehoben erklärt wurden, verloren die bis dahin im Großherzogthum bestehenden Handelskammern, d. i. die als solche von der Staats-Verwaltungsbehörde anerkannten Vorstände von Handlungsgenossenschaften und zunftartigen Korporationen, ihre gesetzliche Grundlage. Die Fortsetzung der Wahrung der Handelsinteressen durch ein gleichartiges ständiges Organ war fortan nur durch die Bildung freier Genossenschaften von Seiten der bisher durch Zwang verbundenen Interessenten und durch die staatliche Anerkennung der Verwaltungsausschüsse derselben als Handelskammern möglich, und auch der Regierung selbst war, wo sich ein Bedürfnis zur Errichtung von solchen Korporationen zeigte, eine weitergehende Befugniß, als die Anregung zu freiwilligem Vorgehen der Beteiligten zu geben, nicht eingeräumt worden (Art. 29 des Gewerbegesetzes). Dieser Zustand erlitt durch die Einführung der deutschen Gewerbeordnung keine Aenderung, indem man bei deren Erlaßung davon ausging, daß dieses Gebiet den Einzelstaaten zur gesetzlichen Regelung zu überweisen sei, und der Art. 5 des bairischen Einführungsgesetzes vom 21. Dez. 1871 lediglich den Art. 29 des Gewerbegesetzes aufrecht erhielt.

Die Interessen, deren Wahrung zweckmäßig den Handelskammern überlassen wurde, sind so gewichtig, daß man wenigstens in den Orten mit regerer Entwicklung von Handel und Industrie zur Verhütung einer Unterbrechung der seitherigen Wirksamkeit dieser Organe sofort nach Einführung des Gewerbegesetzes mit der Umbildung der Handelskammern beginnen mußte, während man anderwärts damit nur langsamer vorangehen konnte, so daß der Prozeß der Neugestaltung bis in die jüngste Zeit noch andauerte. Es entstanden allmählich Handelskammern an folgenden Orten: Baden, Bruchsal, Bühl, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Wertheim. Außerdem bestehen noch die Handelsgenossenschaften zu Eberbach, Ettlingen, Sinsheim und für einige Amtsbezirke des Kreises Konstanz, zu Stockach, deren Vorstände nicht als Handelskammern anerkannt sind, theils weil darum nicht nachgeschickt wurde, theils weil ihre Gründung erst in einer Zeit erfolgte, da die Neuorganisation auf gesetzlichem Wege schon in Aussicht genommen war.

Bei ihrem Entstehen fehlte es zwar den neugebildeten Kammern nicht an durch zahlreichen Beitritt der Beteiligten bethätigter Theilnahme, allein letztere dauerte trotz vielseitig entwickelter anerkannterwerthwerter Wirksamkeit nicht überall an, zum Mindesten hielt der neue Zugang von Mitgliedern mit der starken Vermehrung geschäftlicher Unternehmungen, wie sie in dem letzten Jahrzehnt stattfand, nicht gleichen Schritt, so daß die Zahl der Genossenschaftsmitglieder fast allenthalben nur einen geringen Bruchtheil der zum Beitritte Berechtigten bildet, wodurch bewirkt wird, einmal, daß die Handelskammern nicht mehr als die Vertreterinnen des gesammten oder wenigstens des überwiegenden Theils des Handelsstandes ihres Bezirkes gelten können, sodann aber auch, daß deren vorzugsweise auf die Leistung von Mitgliederbeiträgen angewiesene finanzielle Lage Noth litt, während gleichzeitig die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Kammern und damit das Bedürfnis nach Gewinnung tüchtig geschulter Hilfsarbeiter sich steigerte. Das Unbefriedigende dieser Lage wird namentlich von den Kammern der größeren Orte in vollem Umfange erkannt und daher auch von dieser Seite schon seit Jahren nachdrücklich eine Abhilfe dadurch angestrebt, daß der seither eingehaltene Standpunkt, die Bildung und Erhaltung der Handelskammern dem freien Antriebe der Interessenten zu überlassen, aufgegeben und zu der zwangsweisen Herbeiziehung der Beteiligten eines Kammerbezirks übergegangen werde, um in Umlagen auf deren Erwerbsteuer-Kapital für die demalsten mangelnden Mittel eine ausreichende Quelle erschließen zu können.

Nach diesem Entwicklungsgang und einer nun mehr als gehnjährigen Erfahrung scheint jetzt allerdings der Zeitpunkt gekommen zu sein, nicht fernerhin mit einer neuen Ordnung

